

# Jacques Vingtras

## »Rote Hilfe« und Politische Justiz in Frankreich

### I.

Die Mai-Revolte 1968, die durch den Generalstreik von fast 10 Millionen Arbeitern, der den Straßenschlachten zwischen Studenten und Polizei folgte, den anfänglichen Rahmen einer ziellosen anti-autoritären Studentenrevolte gesprengt und zu einer tiefen Systemkrise geführt hatte, stellt einen so wichtigen Einschnitt und Wendepunkt in der neuesten Geschichte der französischen Gesellschaft dar, daß die Analyse der weiteren Entwicklung der Klassenkämpfe ohne ständigen Rückbezug auf diese »brèche«<sup>1</sup> unmöglich ist. Keine Ebene des Basis- und Überbaubereichs, die von den Folgen dieses geschichtlichen Einschnitts unberührt, kein gesellschaftlich relevantes Phänomen der letzten drei Jahre, das nicht durch jene die Herrschaft der Bourgeoisie, wenn zwar nur kurzfristig, aber dennoch erschütternde Revolte determiniert wäre.

Nach der Unruhe des Mai, die den bürgerlichen Herrschaftsapparat zeitweise dysfunktional gemacht hatte, kannte das französische Kapital nur drei Hauptziele: 1. eine Restabilisierung der politisch-sozialen-ökonomischen Herrschaftsverhältnisse, 2. die Instituierung eines möglichst perfekten organisatorischen und institutionellen Instrumentariums zur Verhinderung der Wiederholung eines derartigen Massenstreiks mit seinen latenten systemsprengenden Tendenzen, 3. die Transformierung Frankreichs in einen modernen monopolistischen Industriekapitalismus. Die als reale antikapitalistische Herausforderung begriffene Studenten- und Arbeiterrevolte sollte so schnell wie möglich aus dem Bewußtsein der Massen verdrängt, zur musealen Erscheinung »anachronistischer« Formen des aktuellen sozialen Kampfes gestempelt werden, um den neuen Expansionsabsichten des Kapitals nicht hinderlich zu sein. Einerseits lag es im Interesse des Kapitals, einzelne Sektoren der Revolte, wie die noch den Stempel der napoleonischen Bildungsreform tragenden Universitäten durch die Gewährung von Mitbestimmungsrechten an die Studenten im Rahmen der Politik der »participation« zu neutralisieren, zum anderen griff es – bei der Eindämmung der Arbeiterkämpfe, die durch den Mai selbstbewußter, autonomer und schwerer kontrollierbar geworden waren – zum paraten Mittel der offenen, unverschleierten Repression, um in erster Linie die Avantgarde einer neu sich konstituierenden revolutionären Linken, deren Aufklärungs- und Agitationsarbeit in den Betrieben im Laufe des Jahres 1969 erneut stark spürbar wurde, aktionsunfähig zu

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Daniel Bensaid/Henri Weber: Mai 1968: une répétition générale Paris, Maspero, 1968; André Glucksmann: Stratégie et révolution en France 1968, Paris, 1968, S. 9 ff.; André Gorz: Limites et potentialités du mouvement de mai, »Les Temps Modernes« n°266–267, août-septembre 1968, S. 231 f.; M. Raudt / S. Schirmbeck: Die Barrikaden von Paris, Frankfurt 1968; Arno Münster, Paris brennt, Die Mai-Revolution 1968, Frankfurt 1968; Cohn-Bendit: Linksradikalismus, Gewaltkur gegen die Alterskrankheit des Kommunismus, Reinbek 1968.

machen und zu zerschlagen. Diesem Ziel diente bereits das am 13. Juni 1968 vom französischen Innenminister erlassene Verbot fast aller revolutionär marxistischen, links von der KPF stehenden, an der Mai-Revolte maßgeblich beteiligten Gruppen wie der UJC-ml,<sup>2</sup> der JCR,<sup>3</sup> der »Bewegung des 22. März«,<sup>4</sup> der »Voix Ouvrière«,<sup>5</sup> der »F.E.R.«,<sup>6</sup> deren Wirkungs- und Arbeitsmöglichkeiten durch die Verdrängung in den politischen Untergrund zunächst erheblich eingeschränkt werden sollte.<sup>7</sup> Dem ging, der Logik kapitalistischer Ordnungsideologie entsprechend, die verschärfte Selektion von Arbeitern bei der Einstellung in den Betrieb, die allgemeine Verschärfung der den Arbeitsablauf betreffenden Kontrollen – verbunden mit einer allgemeinen Erschwerung der Arbeitsbedingungen im Dienste der Produktivitätssteigerung, – sowie die verschärfte Kontrolle und Überwachung von Ausländern, denen vom Innenministerium nach der Mai-Revolte der Mythos von »Drahtziehern eines internationalen Komplotts gegen den französischen Staat« angedichtet worden war, einher.

In den Institutionen lief die allgemeine Verschärfung des Disziplinarrechts an den vom »Bazillus der Unruhe« befallenen Gymnasien (s. Erlass des Erziehungsministeriums vom September 1971!), die Wiederherstellung des alten zentralistischen Autoritarismus nach dem Scheitern der »participation« Ende 1969 sowie

<sup>2</sup> »Union de Jeunesse Communiste marxiste-léniniste« (UJCml), eine 1966 unter dem Eindruck der chinesischen Kulturrevolution gegründete maoistische Jugendorganisation, die schon vor dem Mai 68 nach dem Motto »Servir le Peuple« (Dem Volke dienen) den Aufbau revolutionärer Betriebsgruppen in Angriff nahm. Verfolgte trotz ihres anti-revisionistischen Kurses bis zum Mai 1968 eine »entristsche« Position innerhalb der CGT, die erst durch die Lehren des Mai definitiv aufgegeben wurde.

<sup>3</sup> »Jeunesse Communiste Révolutionnaire« (revolutionäre kommunistische Jugend), eine trotzkistische Studentenorganisation, die 1966 aus einer Krise innerhalb des kommunistischen Studentenverbandes U. E. C. entstand. Stark internationalistisch ausgerichtet, übernahm die JCR vor dem Mai zusammen mit den »Comités Vietnam de Base« eine Initiativfunktion bei der Organisierung antiimperialistischer Demonstrationen in Paris, deren Ziel v. a. die Unterstützung der vietnamesischen und lateinamerikanischen Revolutionäre war. Nach ihrem Verbot benannte sich die JCR in »Ligue Communiste« (Kommunistische Liga) um und stellte u. a. bei den Präsidentschaftswahlen des Jahres 1969 einen revolutionären Gegenkandidaten (Alain Krivine) auf, der 1% der Stimmen erhielt. Antistalinistisch und in scharfer Opposition zur KPF stehend, ist die Ligue Communiste inzwischen keine reine Studentenorganisation mehr, sondern verfügt über 15% Arbeiter in ihren Reihen.

<sup>4</sup> Am 22. März 1968 in Nanterre gegründete antiautoritäre Studentenbewegung, die nicht zu Unrecht als der Motor der Studentenunruhen des Mai 1968 angesehen werden kann. Ideologisch überwiegend anarchistisch, z. T. aber auch maoistisch ausgerichtet, konzentrierte sich die »Bewegung des 22. März« vor und während des Mai auf die Entfesselung autonomer Emanzipationsprozesse der studentischen und arbeitenden Massen und war maßgeblich bei der Gründung der zahlreichen Aktionskomitees und der Verteidigung der Barrikaden des Quartier Latin (10./11. Mai 1968) beteiligt.

<sup>5</sup> »Voix Ouvrière« (Arbeiterstimme), trotzkistische revolutionäre Massenorganisation, die sich überwiegend aus Arbeitern zusammensetzt. Sie verfügt über ein großes Netz von Betriebszellen in fast allen Groß – und mittleren Betrieben Frankreichs, setzt revolutionäre Betriebsarbeit aber immer noch mit entristschen Aktivitäten innerhalb der kommunistischen und demokratischen Gewerkschaft (CGT und CFDT) gleich. Nach dem Verbot umbenannt in »Lutte Ouvrière« (Arbeiterkampf). Gibt eine Wochenzeitung gleichen Namens mit relativ hoher Auflage heraus.

<sup>6</sup> Fédération des Etudiants Révolutionnaires (revolutionärer Studentenbund). Vor dem Mai nannte sich diese Organisation C. L. E. R. (= Comité de Liaison des Etudiants Révolutionnaires) (Verbindungskomitee revolutionärer Studenten). Überwiegend aus Studenten zusammengesetzte trotzkistische Jugendorganisation, die eng mit der Organisation Communiste Internationaliste – dem Lambert-Flügel der Trotzkisten – verbunden ist. Nach dem Verbot umbenannt in »Alliance des Jeunes pour le Socialisme« (Allianz der Jugend für den Sozialismus), die – zumeist bei den konkreten spontanen Arbeiterkämpfen abwesend – ein Programm der Einheit aller revolutionären Kräfte in enger Zusammenarbeit mit der Basis aller Gewerkschaften erstrebt. Die A. J. S. distanziert sich seit einiger Zeit von den anderen linksradikalen Gruppen, den »gauchistes«.

<sup>7</sup> Das Verbot konnte die Wiedergründung dieser Organisationen unter einer anderen Bezeichnung nicht verhindern. s. o.!

die Zentralisierung und erhebliche Verstärkung des Polizeiapparats zur Unterdrückung aller direkten Aktionen und eine verschärfteste Klassenpraxis der Justiz dieser Disziplinierungspolitik parallel. Die Welle spektakulärer Maoistenprozesse, die im April 1970 anrollte und die im Dezember des gleichen Jahres ihren Höhepunkt erreichte, machte dieses Phänomen verschärftester Klassenjustiz – als Antwort der Bourgeoisie auf das Streitigmachen ihres Herrschaftsanspruches durch eine zwar schlecht organisierte, aber radikale antikapitalistische Massenbewegung – evident. Sie drückten politisch einen weiteren Grad der Verhärtung des Regimes aus. Wie die Präsidentschaftswahlen des Jahres 1969, bei denen De Gaulle abgewählt wurde, zeigten, hatte die Bourgeoisie das Vertrauen in den De Gaulle'schen Neo-Bonapartismus, der für sich beanspruchte, schlichtend und vermittelnd über den Klassen zu stehen (obwohl er realiter nur die Ober- und Mittelklasse repräsentierte), verloren und hatte an seine Stelle die Herrschaft eines eindeutigen Rechtsblocks (V.D.R.) gesetzt, der von Tixier-Vignancourt auf der äußersten Rechten bis Edgar Faure als liberale Mitte reichte und der – ohne den Rekurs auf den De Gaulle'schen Mythos von der Einheit der Nation – unter maximaler Ausschöpfung des Repressionsapparates die Interessen des Großkapitals eindeutiger und unnachsichtiger vertreten sollte. (Realiter war diese Verschiebung schon im letzten Herrschaftsjahr De Gaulles eingetreten. Durch den Mai war er nicht mehr unumschränkt anerkannter »Vater der Nation«, sondern zum »Chef der Konterrevolution«<sup>8</sup> geworden.) Die juristische Handhabe für diese neue Form der Gesinnungsjustiz, die dem Staat des Rechtsblocks, der am typischsten durch den Innenminister Raymond Marcellin repräsentiert wird, entsprach, bildete ein Gesetz aus dem Jahre 1936,<sup>9</sup> das von der Volksfrontregierung Léon Blum zur Zerschlagung der faschistischen Ligen (»Cagoule«, »Camelots du Roy«, »Croix de feu« usw.) erlassen worden war und das die Wiedergründung verbotener politischer Vereinigungen mit Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren belegt. Dieser Paragraph wurde nun – der intendierten Funktion des Gesetzgebers völlig entfremdet – auf die Mitglieder der am 27. Mai 1970 verbotenen Maoistenorganisation »Gauche Prolétarienne« angewendet.<sup>10</sup> Der exzessive Rekurs auf diesen Paragraphen bei der Aburteilung von ehemaligen Mitgliedern dieser Organisation im Herbst 1970, bei der die Unverhältnismäßigkeit des harten Urteils zur Banalität der »Straftat« (als solche wurde zu gewissen Zeiten schon der öffentliche Verkauf der »Cause du Peuple« und der Vertrieb schon einer kleineren Anzahl beschlagnahmter Nummern dieser Zeitung angesehen) besonders auffiel, lieferte ein Paradebeispiel dafür, wie ein juristisches Instrumentarium in der Hand einer auf die Verfolgung des Linksradikalismus fixierten Staatsanwaltschaft zum bequemen Mittel einer systematischen Einschüchterungskampagne der herrschenden Klasse werden kann.

Die Prozesse gegen die beiden Herausgeber der »Cause du Peuple«, Le Dantec und Le Bris<sup>11</sup> und gegen Alain Geismar,<sup>12</sup> den Vorsitzenden der linksgerichte-

<sup>8</sup> Vgl. *Après mai 1968. Les plans de la bourgeoisie et le mouvement révolutionnaire* (rédigé par des militants des Comités d' action Sorbonne, Vincennes, Nanterre), Paris, F. Maspero, 1969, S. 15.

<sup>9</sup> S. Artikel 75 des französ. Strafgesetzbuches (Code pénal) die Staatssicherheit betreffend (Gesetz vom 10. Januar 1936) über die »reconstitution des ligues dissoutes«.

<sup>10</sup> Beim 4. Maoistenprozeß vom 5. Oktober 1970 wurden die beiden Angeklagten Jean-Pierre Liban und Jean-Claude Marti zu je 1 Jahr Gefängnis o. B., Jacques Lacaze zu 5 Monaten und Antoine Dupiczack zu 4 Monaten Gefängnis (letzterer mit Bewährungsfrist) verurteilt, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit Ausnahme des letztgenannten Verurteilten (Quelle: »Le combat des détenus politiques, Paris, Maspero 1970, S. 18).

<sup>11</sup> Am 29. Mai 1970 wurden die beiden Herausgeber der »Cause du Peuple«, Le Dantec und Le

ten Hochschullehrergewerkschaft SNESup und gleichzeitig führendes Mitglied der 1969 aus einer Fusion der Mitglieder der ehemaligen UJCml und der »Bewegung des 22. März« hervorgegangenen »Gauche Prolétarienne«, gediehen zum spektakulären Höhepunkt dieser politischen Justiz, in der der terroristische Charakter der bürgerlichen Rechtsprechung immer unverhüllter hervortat. Sie wurden ja gerade deshalb zu einem von der Öffentlichkeit so stark beachteten Ereignis, weil durch die damit verbundene psychologische Terrorisierung der außerparlamentarischen Opposition und die forcierte Kriminalisierung politischer Widerstandsaktionen eine so tiefe Erschütterung des allgemeinen bürgerlich-liberalen Rechtsempfindens eingetreten war, daß die autoritären immanent profaschistischen Entwicklungstendenzen des neuen Rechtsregimes vor aller Öffentlichkeit demaskiert wurden.

Als legale Grundlage zur systematischen gerichtlichen Verfolgung der Mitglieder der »Gauche Prolétarienne« dienten nicht nur das zitierte Gesetz aus dem Jahre 1936, sondern auch die die Pressefreiheit einschränkenden Paragraphen des französischen Pressegesetzes sowie die neu geschaffenen Demonstrationsgesetze. Das französische Presserecht geht auf das Jahr 1881 (19. Juli) zurück, entspringt also der Ideologie der herrschenden Klasse nach der blutigen Niederschlagung des Kommune-Aufstands. Die Pönalisierung so vage definierbarer Tatbestände wie »Vergehens gegen die Staatssicherheit« (Art. 24) oder der Anarchie-Paragraph (Art. 25, Abs. 2 des »Code de la presse«), der die Apologie nicht nur von Mord, Plünderung und Brandstiftung, sondern auch der »Zerstörung der herrschenden Gesellschaft, ihrer Sozialordnung und des Eigentums« unter Strafe stellt, offenbaren eindeutig den Klassencharakter der angeführten Bestimmungen.

Die extensive Auslegung und Anwendung von Art. 24, der die Verfolgung der Herausgeber von Publikationsorganen aufgrund der Veröffentlichung von Artikeln, die einen der oben genannten Tatbestände erfüllen, erlaubt, lieferte eine geeignete Handhabe zur Verfolgung der revolutionären Presse, die durch den Mai einen großen Auftrieb erhalten und sich danach relativ gut konsolidiert hatte. Die Verhaftung der beiden Herausgeber der »Cause du Peuple«, Le Dantec und Le Bris, im Februar 1970 aufgrund von Art. 25, Abs. 2, der die Beschlagnahme einzelner Nummern des Organs der »Gauche Prolétarienne« vorausgegangen war, zeigte, daß der Anarchie-Paragraph des Presserechts keineswegs ein anachronistisches Überbleibsel aus dem 19. Jahrhundert ist, sondern daß die herrschende Klasse stets bereit ist, auf diese Möglichkeit der Knebelung einer unliebsamen Pressestimme zu rekurren, falls der Krisenfall es ihr opportun erscheinen läßt. Wie bei den früheren Anarchistenprozessen und dem Prozeß gegen Blanqui 1832 wurde ihnen »Verstoß gegen die Staatssicherheit«, »Ermunterung zu Gewalttätigkeiten« und »Anstiftung zum Bürgerkrieg« vorgeworfen, weil in Artikeln, die nicht gezeichnet waren, die These von der Unvermeidlichkeit des Volkskriegs bei einer weiteren Zuspitzung der Klassenkämpfe in Frankreich aufgestellt worden war. Der Schlag gegen die Herausgeber zielt darauf ab, die »Cause du Peuple« de facto zum Einstellen ihres Erscheinens zu zwingen. Da nach dem gültigen Presserecht der Herausgeber der Zeitung, dessen

Bris zu 12 bzw. 8 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. (Wegen »Apologie der Gewalt« nach Art. 14, Abs. 2 des Pressegesetzes).

<sup>12</sup> Am 20. Oktober 1970 wurde Alain Geismar von der 17. Strafkammer aufgrund der Demonstrationsgesetze vom April 1970 zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt. Vom Gerichtshof für Staatssicherheit wurde Alain Geismar im November 1970 zu weiteren 18 Monaten Gefängnis ohne Bewährung »wegen versuchter Neugründung einer verbotenen Organisation« verurteilt. Im Appellationsverfahren wurde diese 3jährige Gesamtstrafe wieder auf 18 Monate verkürzt. Am 24. Dezember 1971 wurde Alain Geismar endgültig aus der Haft entlassen.

Name im Impressum eingedruckt sein muß, für alle Artikel, die in seinem Publikationsorgan erscheinen, verantwortlich ist, mußte die Verfolgung der Herausgeber mit Kaskadenwirkung bis hin zu den Verkäufern (Art. 42, § 1) wegen derartiger »Gesinnungstäterschaft« zur Funktionsunfähigkeit des Organs führen. Diese Absicht konnte lediglich durch die geschickte Übernahme der Herausgeberschaft seitens eines prominenten Intellektuellen, Jean-Paul Sartre, der wegen seines Prestiges Verfolgungsverschonung genießt, durchkreuzt werden.

Die am 2. Mai 1970 vom französischen Parlament verabschiedeten Demonstrationsgesetze (»loi anti-casseur«) verstärkten das Repressionsarsenal darüberhinaus durch eine Art Notstandsparagraphen für Normalzeiten, demzufolge – nach der Theorie der Rädelführerschaft – fortan führende Repräsentanten »extremer Gruppen« für alle bei Demonstrationen entstehenden Schäden kollektiv haftbar gemacht werden können.

Dabei konnte die Rädelführerschaft gleichermaßen aus dem öffentlichen Aufruf zu Demonstrationen, der direkten organisatorischen Beteiligung oder der Publizierung »aufrührerischer Artikel« in revolutionären Zeitungen konstruiert werden. Z. T. erfolgte eine doppelte Verurteilung, einmal aufgrund des Gesetzes gegen die Wiedergründung verbotener Organisationen (1936), zum andern aufgrund der neuen Demonstrationsgesetze, sofern kein publizistisches Delikt nachgewiesen werden konnte, wie im Fall von Alain Geismar, der gleich zu zweimal 18 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Die Angeklagten nutzten die ihnen im Prozeß gebotene Gelegenheit, zu ihrer Verteidigung das Gericht, entsprechend der Tradition der revolutionären Bewegung Frankreichs, in eine »Tribüne des Klassenkampfes« zu verwandeln, die Thesen ihrer Organisation öffentlich zu vertreten und der Stimme des proletarischen Klassenkampfes in aller Öffentlichkeit Gehör zu verschaffen. So antwortete z. B. Le Dantec auf die Frage des Gerichtspräsidenten, welche Parallele er denn zwischen der »Résistance« der Jahre 1940 bis 1944 und der neuen »proletarischen Widerstandsbewegung« der Maoisten sehe: »Damals wie heute zerfällt die französische Klassengesellschaft in zwei Lager: in Unterdrücker und Unterdrückte.« Er illustrierte diese These mit Hinweisen auf die Situation der ausländischen Arbeiter in den Fabriken, auf die Elendsviertel in den Pariser Vororten und die Arbeitsunfälle infolge unzureichender Arbeitsschutzbedingungen. Den Vorwurf des Gerichtspräsidenten, daß er die Gewalt rückhaltlos verteidigt und somit »Verbrechen« offenkundig gerechtfertigt habe, konterte er mit der Feststellung, daß es sich z. B. bei den Arbeitsunfällen, bei denen täglich Menschen ums Leben kommen, um nichts anderes handle als um einen von der Gesellschaft legalisierten Mord.<sup>13</sup> Immer wieder beschworen die Angeklagten die großen Momente der französischen Sozialgeschichte, mit deren Protagonisten sie sich identifizierten: den Kommunarden, den Résistance-Kämpfern gegen den Faschismus. Anwalt Leclerc gelang es mehrmals öffentlich, die vorgesetzte Kriminalisierungs-ideologie der Staatsanwaltschaft in ihrer politischen Funktion zu enthüllen und sichtbar zu machen, daß hier nicht in erster Linie über Delikte, sondern über politische Standpunkte Gericht gehalten wurde (So Anwalt Leclerc auf die Feststellung des Präsidenten, die Angeklagten hätten in ihren Publikationen mit der Parole »Die Macht kommt aus den Gewehrläufen« zum Bürgerkrieg aufgerufen: »Da es sich bei dem inkriminierten Satz nicht um eine selbständige Aussage der Angeklagten, sondern um ein berühmtes Mao-tse-tung-Zitat handelt, müß-

<sup>13</sup> S. »Le Monde« vom 27. 5. 1970.

ten Sie in letzter Konsequenz den chinesischen Parteichef selbst zur Verantwortung ziehen, nicht aber diejenigen, die ein solches Zitat reproduzieren.«<sup>14</sup>

Zu einer ähnlichen Umfunktionierung des Gerichts in ein Tribunal von Klassenkämpfen, wo die Angeklagten öffentlich zu Anklägern der herrschenden Gesellschaftsordnung wurden,<sup>15</sup> kam es im Geismar-Prozeß, wo den im Zeugenstand erscheinenden Intellektuellen eine besondere Funktion zukam. Diese »témoignages« von Philippe Gavi, Claude Angeli, François Maspero und Jean-Paul Sartre – letzterer zog es vor, seine Meinung zum Geismar-Prozeß nicht vor Gericht, sondern vor den Renault-Arbeitern<sup>16</sup> zu äußern – beschränkten sich nicht nur auf das Aufzeigen der Verfassungswidrigkeit der angewendeten Demonstrationsgesetze und der durch sie realisierten Verletzung der »Erklärung der Menschenrechte«, sondern versuchten, den Symbolcharakter dieser Prozesse als abschreckendes Beispiel der Klassenjustiz für die sich neu konstituierende Arbeiterbewegung und die Notwendigkeit der Intellektuellen, sich in dieser Situation stärker mit den revolutionären proletarischen Kräften zu verbinden, zu unterstreichen.

### III.

Die Erkenntnis, daß angesichts der offenkundigen Verschärfung der staatlichen Repression und der zunehmenden Integration der traditionellen Organisationen der Arbeiterklasse in den Staat (Abgleiten der KPF und der CGT in den Reformismus) eine neue Organisation geschaffen werden mußte, die die Verteidigung der bedrohten Avantgarde übernahm, die verschiedenen Sektoren der Revolte innerhalb der Gesellschaft miteinander verband und die Ansätze zur Selbstbestimmung des Proletariats tatkräftig unterstützte, führte am 11. Juni 1970 zur Gründung des »Secours Rouge«, der zunächst auf der Basis eines Ein-Punkt-Programms, nämlich als Verteidigungsorganisation gegen jegliche Form staatlicher oder faschistischer Repression konzipiert wurde.

Der »Secours Rouge« (S. R.) erhob, seiner Primärdefinition entsprechend, von Anfang an nicht den Anspruch, mit den bisherigen politischen Organisationen der revolutionären Linken in ein einfaches Konkurrenzverhältnis zu treten. Er lebte nicht im Selbstverständnis einer ideologisch-organisatorisch perfektionistisch

<sup>14</sup> S. »Le Monde« vom 27. 5. 1970.

<sup>15</sup> Alain Geismar vor Gericht: »Man wirft mir heute die Verantwortung dafür vor, die jungen Leute zur Revolte aufgerufen zu haben. Ja, ich habe diese Verantwortung, aber ich glaube, daß diejenigen, die dafür verantwortlich sind, daß diese Leute versklavt werden, die darüberhinaus auch verantwortlich dafür sind, daß im Winter die Alten und Greise vor Kälte sterben –, ich glaube, daß diejenigen, die an der Erhaltung dieser Zustände schuldig sind, eine viel größere, viel schlimmere Verantwortung auf sich geladen haben. Ich würde mich schämen, nicht die Initiative zu einem Aufruf an die Massen ergriffen zu haben, zu revoltern, sich zu erheben, da sie selbst niemals aus eigenem Antrieb dazu in der Lage sind . . .«

»Passe dich an – oder stirb« – dies ist die Devise, nach der die Reichen gegenüber den Armen handeln. Ihr zählt Euren Profit, wir aber zählen unsere Toten. Ihr fröstelt Euch bei Fauchon voll, aber die Arbeiter leben im Elend. Seht Euch die Schwarzen an, die täglich die Müllabfuhr besorgen. Eines Tages werden sie nicht Müll, sondern Gewehre abladen. Überall in den Fabriken, auf der Straße, in den Universitäten organisiert sich der Widerstand. Bald wird die Fahne der Volksmacht wehen und das »Frankreich des Volkes« wird auf den Ruinen des »Frankreich des Geldes« erbaut werden.« (Zitiert nach der Pariser Zeitung »Combat« vom 23. Oktober 1970) Die Ähnlichkeit dieser Äußerungen Alain Geismars mit denen von Blanqui vor den Geschworenen anlässlich des »Prozesses der 15« (1832) ist frappierend (Vgl. Louis-Auguste Blanqui, Schriften zur Revolution, Nationalökonomie und Sozialkritik, herausgeg. von Arno Münster, Reinbek bei Hamburg 1971, S. 39 ff.).

<sup>16</sup> Vgl. Jean-Paul Sartre: Der Intellektuelle und die Revolution, Neuwied, 1971, S. 149–150 (Rede vor Renault-Arbeitern).

abgegrenzten Kaderpartei, die ihre Aufgabe in der schnellstmöglichen Rekrutierung von Mitgliedern zum Zwecke des Aufbaus einer monolithischen, strenger leninistischer Disziplin ergebenen Partei auf der Grundlage eines umfangreichen, alle Sektoren des gesellschaftlichen Lebens umfassenden Programms sah. Er wollte vielmehr sowohl aus der z. T. »tragen Praxis« kleiner sektiererischer, mit dem Proletariat oft nur abstracto verbundener Parteizentralen als auch aus der reformistischen Praxis der Revisionisten die Konsequenzen ziehen. Die »Rote Hilfe« verstand und versteht sich daher in erster Linie als eine Organisation der »Praxis«<sup>17</sup>, deren Aktionsfeld vor allem auf jene Sektoren des gesellschaftlichen Lebens konzentriert werden sollte, die am meisten von der staatlichen Repression betroffen und ihr am schutzlosen preisgegeben sind: d. h. die ausländischen Arbeiter, die von Mietspekulanten in der Wohnfrage hart betroffenen einheimischen und ausländischen Proletarier, die wegen ihrer politischen Aktivitäten von der staatlichen Justizmaschinerie Verfolgten, die »Erniedrigten und Beleidigten« in den Gefängnissen. Es lag nicht in der Gründungsabsicht der S. R., anderen revolutionären Organisationen, die sich um eine Massenbasis im Proletariat bemühen, die Position streitig zu machen; es galt vielmehr, in ein Vakuum vorzudringen, dessen Ausfüllung von der (z. T. nicht organisierten) antikapitalistischen Opposition in der Zeit verschärfter Klassenkämpfe und wachsender Faschisierung als Notwendigkeit empfunden wurde.

Die Tatsache, daß dem Gründungsausschuß des »Secours Rouge« eine große Anzahl von Intellektuellen (u. a. Jean-Paul Sartre, Simone de Beauvoir und der Nobelpreisträger Alfred Kastler) angehören, drückte die Überzeugung aus, daß in der gegenwärtigen Situation der Kampf der weitgehend noch unorganisierten Massen gegen kapitalistische Ausbeutung und die Faschisierung des Staates nur durch eine gleichzeitige systematische Mobilisierung der demokratischen Öffentlichkeit und ein verstärktes Engagement der linken Intellektuellen effektiv geführt werden kann. Die Mobilisierung demokratischer Intellektueller, (Sartre, Beauvoir, Foucault usw.) für aufklärerische Kampagnen, wie z. B. im Rahmen der geplanten und z. T. durchgeführten »Volkstribunale« und in der Gefangenenaarbeit verfolgte nicht nur die Absicht, die Sache des proletarischen Klassenkampfes mit einem prominenten, für die Repressionskräfte tabuisierten Aushängeschild zu versehen, sondern auch das Ziel, einen realen Verbündeten, den – Gramsci<sup>18</sup> zufolge – die Intellektuellen abgeben können, wenn sie sich organisch mit dem Volke verbinden, im antikapitalistischen Kampf an der Seite der Arbeiterklasse zu gewinnen. Die Schutzschildfunktion, die den prominenten Intellektuellen, wie z. B. Jean-Paul Sartre, in diesem Kampf zukommt, ist insofern bedeutsam, als sie objektiv zur Verschärfung der Widersprüche innerhalb der Bourgeoisie (zwischen liberalem und profaschistischem Flügel) beiträgt, die die Ambivalenz und Subjektivität z. B. der bürgerlichen Rechtsprechung in der demokratischen Öffentlichkeit evident werden lassen. Auch taktisch erwies sich z. B. die Übernahme der Herausgeberschaft der »Cause du Peuple« durch Jean-

<sup>17</sup> Vgl. hierzu J.-P. Sartre, *Der Intellektuelle und die Revolution*, Neuwied 1971, S. 61: »Im Grunde besteht das Ziel der »Roten Hilfe« darin, die Arbeiterklasse zu erreichen. Im Augenblick erreicht man sie leichter über die »Rote Hilfe«, weil diese als eher defensives Organ erscheint, ohne klar definierte politische Ausrichtung, außer einer allgemein revolutionären und volksverbundenen Orientierung. Im Augenblick haben wir keine theoretische Hilfe, wir haben nur eine praktische. Es geht vor allem darum, die Leute miteinander in Kontakt zu bringen, um zweierlei zu ermöglichen: einerseits uns etwas besser in der Arbeiterklasse zu verankern, andererseits Richtungen, die nicht miteinander übereinstimmen, über einer bestimmten Sache zu einigen.«

<sup>18</sup> S. Antonio Gramsci: *Gli intellettuali e l'organizzazione della cultura*, Torino, 1948.

Paul Sartre als eine für die Weiterentwicklung der Klassenkämpfe nicht unerhebliche »kluge List«, die zeitweise die eingeschliffenen Repressionsmechanismen der bürgerlichen Gesellschaft mit Erfolg außer Kraft setzte. Diese spektakulären Aktionen, an denen prominente Intellektuelle teilnahmen (z. B. öffentlicher Verkauf der »Cause du Peuple« durch Sartre auf den Pariser Boulevards nach der Beschlagnahmeaktion) dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit noch lange keine Verschmelzung der Intellektuellen mit der Arbeiterklasse erreicht wird, da der ideologische Klassenverrat allein ja noch keinen realen Klassenwechsel bedeutet, der erst nach der revolutionären Einebnung der Klassenschränken durch eine neue Gesellschaftsordnung eintreten kann, in der die kapitalistische Arbeitsteilung aufgehoben und durch die sozialistische Rotation auf Egalitätsebene ersetzt worden ist. Da die traditionellen Organisationen der Arbeiterklasse (KPF, Parti Socialiste, die kommunistische Gewerkschaft CGT, der französische demokratische (ehemals christliche) Gewerkschaftsbund CFDT und die zentristische Gewerkschaft »Force Ouvrière«) in ihrer bürokratischen Routine die regelmäßig am meisten ausgebeuteten proletarischen Schichten (der Arbeitsemigranten) völlig ungenügend verteidigen, – der Kampf für die Interessen der Arbeiter ist für die CGT/CFDT/FO-Gewerkschaften wesentlich immer noch identisch mit der Interessenvertretung der französischen Arbeiterklasse, der Kampf für die Gleichstellung der ausländischen Arbeiter bleibt meist verbal und im Rahmen parlamentarischer Mindestforderungen<sup>19</sup> – war (und ist) die Hauptarbeit des S. R. auf die Unterstützung und ansatzweise Organisierung der Arbeitsemigranten konzentriert. Dies bedeutet konkret: Kampf gegen unzumutbare Arbeitsbedingungen (Betriebsarbeit), unzumutbare Wohnverhältnisse, rassistische Diskriminierung, zusätzliche Ausbeutung durch Wuchermieten und schlechte Wohnungen, Unterstützung bei Streiks, Alphabetisierung.

## 1. Betriebsarbeit

Die Strategie der Entwicklung der »Unité Populaire« (Volkseinheit), d. h. die Verbindung der verschiedenen Sektoren der antikapitalistischen Revolte bei gleichzeitiger Förderung der autonomen Kämpfe des Proletariats, der armen Bauern und proletarisierten Randschichten (wie des pauperisierten Kleinhandels), führte im Selbstverständnis des »S. R.« als Massenorganisation, die um den Kern der proletarischen Betriebskämpfe die Ausbreitung des Widerstands in den angrenzenden Zonen organisieren sollte, dazu, daß zusätzlich zu den

<sup>19</sup> Vgl. hierzu: Marius Apostolo (CGT) in einem Artikel in der Zeitschrift »Droit et liberté« vom Dezember 1971: »Deshalb kämpft die CGT aus Treue zu ihrer Vergangenheit, ihren Klassenprinzipien und der internationalen Arbeitersolidarität weiterhin für die absolute rechtliche Gleichstellung der französischen und ausländischen Arbeiter. Mehrfach hat sie sich schon an die Regierung und den Arbeitgeberverband gewandt, um auf der Grundlage dieses Prinzips die Eröffnung von Verhandlungen mit den repräsentativen Gewerkschaftszentralen über eine neue Einwanderungspolitik, die sowohl den Interessen der französischen und ausländischen Arbeiter als auch dem *nationalen Interesse* Rechnung trägt, zu fordern. (!) Sie fordert die Verabschiedung eines neuen demokratischen und sozialen *Statuts* für ausländische Arbeiter durch *das Parlament* sowie die Verabschiedung einer antirassistischen Gesetzgebung. Im gleichen Sinne wirkt sie auf alle internationalen Körperschaften ein.« (a. a. O., S. 26; Unterstreichungen vom Verf.) Die Diskriminierung der Arbeitsemigranten ist im französ. Arbeitsrecht verankert. So haben zwar ausländische Arbeiter das Recht, Mitglied einer Gewerkschaft zu werden, nicht jedoch, als Delegierter gewählt zu werden. Dagegen haben die Gewerkschaften nicht nur nicht protestiert, sondern sie halten weiterhin an dieser diskriminierenden Bestimmung fest – Ausdruck ihrer Beeinflussung durch die nationalistische Ideologie der Bourgeoisie, die sich auch in dem Slogan des »intérêt national« der KPF und CGT manifestiert.

bereits existierenden Betriebskampfkomitees der Gauche Prolétarienne, vom S. R. der Aufbau eigenständiger Betriebskomitees mit ausschließlichem Schwerpunkt in den Fabriken nicht in Angriff genommen wurde. Hingegen nahm der S. R. beim Aufflammen spontaner Massenstreiks wie z. B. dem Renault-Streik von Mai 1971 sowie den Streiks von Usinor-Dunkerque und Renault-Flin verstärkt eine organisatorische Vermittlerfunktion zwischen revoltierenden Bauern und streikenden Arbeitern wahr. Dies konkretisierte sich in der Gründung der »Comité de Lutte Ouvriers-Paysans« (Arbeiter-Bauern-Verbindungskomitees<sup>20</sup>), die die Versorgung der streikenden Arbeiter durch Nahrungsmittel, die von sympathisierenden Bauern zum Erzeugerpreis an die Streikenden abgegeben wurden, organisierten, der ideologisch-moralischen Unterstützung der Streikenden bei der Fabrikbesetzung<sup>21</sup>, der Gründung von Arbeiterfrauenkomitees (in den Bergwerksgebieten des nordfranzösischen Industriegebiets) und der Durchführung von Kollektiven in den kleinbürgerlichen Stadtvierteln zur Unterstützung der im Ausstand befindlichen Arbeiter (Die französischen Gewerkschaften zahlen im Unterschied zu den deutschen infolge ihrer organisatorischen Schwäche keine Streikgelder!). Auf diese Art und Weise sollte eine Brücke zwischen den Kämpfen des Betriebskomitees innerhalb der Fabrik und den proletarischen (und teilweise kleinbürgerlichen) Bewohnern der angrenzenden Stadtviertel einer »Zone« geschlagen werden, die Popularisierung und Erweiterung dieser Kämpfe unter der Gesamtheit der arbeitenden Bevölkerung gefördert und ein Übergreifen auf andere Betriebs- und Unterdrückungsbereiche ermuntert werden. Diese Strategie der Förderung autonomer Kämpfe des Proletariats wurde auch beim letzten Pariser Metro-Streik (im Sept. 1971) und bei den Arbeitskonflikten bei der staatlichen Eisenbahn (SNCF) mit partiellen Erfolgen fortgesetzt.

## 2. Alphabetisierung

Da die Gewerkschaften (auch die kommunistische) ihrer Aufklärungs- und Informationspflicht unter den ausländischen Arbeitern nicht genügend nachkommen, mußte versucht werden, eine Schulung der ausländischen Arbeiter, die oft der französischen Schriftsprache unkundig sind, in den elementarsten Fragen des Arbeitsrechts, des Lohnkampfs, der Ausländerrechtslage, der Emigrationsbestimmungen usw. vorzunehmen. Sie sollten dadurch nicht nur über unerlässliche Dinge informiert, sondern in ihrem Selbstbewußtsein im Kampf gegen das sie ausbeutende System gestärkt und in ihrer Selbstbestimmung gefördert werden. Der Information über die Geschichte und die Lage der Klassenkämpfe in ihrem Herkunftsland (im Gesamtkontext des Neokolonialismus und Imperialismus betrachtet) mußte angesichts der Tatsache, daß viele Arbeitsemigranten nach mehrjährigem Aufenthalt in den Metropolen wieder zurückkehren und dort potentiell die Rolle politisch geschulter Kader übernehmen können, eine ebenso große Bedeutung eingeräumt werden wie der Information über relevante Vor-

<sup>20</sup> Die z. T. ephemere Natur vieler dieser Arbeiter-Bauern-Verbindungskomitees zeugt nicht immer unbedingt vom voluntaristischen Charakter der gewiß viel zu schwach entwickelten Arbeit des S. R. an der Betriebspolitik, sondern ist u. a. ein Produkt ihrer historischen Bedingtheit infolge des spontanen Ausbruchs derartiger Konflikte, die den Umschlag von der spontanen Förderung von Ansätzen autonomer Massenorganisation in eine organisatorisch verfestigte Form nicht mehr ermöglichen.

<sup>21</sup> Vgl. »La Cause du Peuple« vom Mai 1971 (Sondernummer »La grève de Renault!«)

gänge in ihrem Arbeitsland.<sup>22</sup> Durch diese Zielsetzung unterscheiden sich die vom S.R. (in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie der P.S.U.) betriebenen Alphabetisierungsgruppen grundlegend von der offiziellen Alphabetisierungskampagne durch staatlich kontrollierte Organisationen.<sup>23</sup> Aus der bisher geleisteten – gewiß unvollkommenen – Arbeit in diesem Bereich läßt sich jedoch absehen, daß die genannten Alphabetisierungsgruppen diese Aufklärungsfunktion als vermittelnde Organe der Verbreitung und Aneignung wirklich unentbehrlichen praktischen Gebrauchswissens (Arithmetik, Grammatik, Zeitungslektüre) und der Verbreitung von Informationen aus der Alltagswelt der Arbeitskämpfe, des Rassismus usw. zum Zwecke der Bewußtseinsbildung z. T. erfolgreich wahrnehmen konnten, auch wenn sich im allgemeinen noch keine organisatorische Umsetzung dieses Tatbestands ergeben hat.<sup>24</sup> Daß sich aus dieser langfristig konzipierten Aufklärungs- und Schulungsarbeit kurzfristig keine organisatorischen Ansätze ergeben, sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich aus dem so entstehenden Solidarisierungsmoment langfristige Perspektiven einer organisatorischen Praxis entwickeln, die angesichts der zunehmenden Bedeutung des Arbeitsemigrantenphänomens für die Funktion der imperialistischen Ökonomie einen wichtigen Schlüssel zu ihrer effektiven Bekämpfung enthält. Eine erste Konsequenz dieser an der Praxis stets kontrollierten und am Betrieb nachprüfbarer Arbeit muß daher die Erkenntnis des ausgesprochen internationalen Charakters des Phänomens der kapitalistischen Ausbeutung sein, die Sichtbarmachung der Tatsache, daß die ausländischen Arbeiter heute die größte Profitquelle der Bourgeoisie darstellen und daß diese Arbeitskräfte die am meisten unterprivilegierte Schicht bilden, die im System des Monopolkapitalismus die Funktion der Sklaven vorkapitalistischer feudaler Gesellschaften innehaben.<sup>25</sup> Erst in einer späteren Phase wird diese Arbeit in die Form solider Betriebsgruppen ausländischer Arbeiter (nach Möglichkeit in enger Symbiose mit dem autochthonen revolutionären Proletariat) und somit in konkrete Perspektiven antikapitalistischer Betriebsarbeit umschlagen.

Die allgemeine Bewußtwerdung dieses Phänomens konnte nur durch die dynamische Entfaltung aufklärerischer Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit einer kontinuierlichen Arbeit an der Basis vorangetrieben werden, d. h. durch massive Agitations- und Propagandaarbeit nicht nur in den Betrieben, den proletarischen Vierteln, sondern auch in der Mischzone zwischen Kleinbürgertum und Proletariat (Politisierung des von den Monopolen in seiner Existenz bedrohten Kleinbürgertums, das faschistisch werden wird, falls es nicht gelingt, es zu einem Allierten der antikapitalistischen Opposition an der Seite des Proletariats zu machen.)

<sup>22</sup> Zur Situation der Arbeitsemigranten innerhalb des imperialistischen Systems vgl. bes. Paolo Cinnani: *Emigration und Imperialismus. Zur Problematik der Arbeitsemigranten*, Trikont-Verlag, München, 1970.

<sup>23</sup> S. Bernard Granotier, *Les travailleurs immigrés en France*, Paris, Maspero, 1970, S. 113. (A.F.T.A.M. und C.L.A.P.).

<sup>24</sup> Hier handelt es sich um eine Arbeitsform, die qualitativ auf einer Stufe mit den Anfang des 19. Jahrhunderts gegründeten Arbeiterbildungsvereinen steht, die von den blanquistischen und prudhonistischen Geheimgesellschaften gegründet wurden, um die politische Organisierung der Arbeiterklasse und die Solidarisierung mit den revolutionären Intellektuellen (mit ihrem klassenmäßig gebundenem Wissensvorsprung) zu beschleunigen.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu die Analyse der »Cahiers de la Gauche Prolétarienne«, Juni 1970, und »La Cause du Peuple« no 2,6 u. 6!

### 3. Gegentribunale

Diese Agitations- und Aufklärungsarbeit neuen Stils mußte notwendig neue Ausdrucksformen entwickeln, die dem formulierten Anspruch nach Massenagitation und möglichst breiter Mobilisierung oppositioneller Demokraten und Kleinbürger zur Herstellung der »Unité Populaire« angemessen war und die sich positiv revolutionär-schöpferisch von der agitatorischen Phantasielosigkeit der traditionellen Organisationen der Arbeiterklasse (ihrer »pratique inerte«, um mit Sartre zu sprechen) abheben sollten. So wurde z. B. durch die Kreierung von »Gegentribunalen« (tribunaux populaires) eine neue Agitprop-Form entwickelt, die mit den formalen Attributen einer Gegeninstitution operierte, nicht um bürgerliche Justiz karikierend zu imitieren, sondern um durch die spektakuläre Wahl der Form ein Maximum an Öffentlichkeitswirkung zu erreichen, das es ermöglichte, untolerierbare Formen des heutigen Ausbeutungssystems, in denen menschliche Arbeitskraft im Dienste der Profitinteressen mißbraucht und verschlissen wird, mit großer Breitenwirkung anzuprangern. Das erste Tribunal dieser Art fand im Dezember 1970 in Lens bei Lille aus Anlaß des Verschüttungstodes von 6 Grubenarbeitern am 4. Februar 1970 infolge der straflichen Mißachtung der Sicherheitsbestimmungen durch die Werksdirektion statt. Ein »Parallelgericht« war dieses Tribunal nur insofern, als es gleichzeitig mit dem Prozeß gegen fünf Mitglieder der ehemaligen »Gauche Prolétarienne« stattfand, die im März 1970, im Rahmen einer Aktion der »Nouvelle Résistance Populaire«, als »Antwort« auf den Tod der sechs Grubenarbeiter in Fouquières-lès-Lens eine Bombe im Büro des Werksdirektors deponiert hatten.<sup>26</sup> Und insofern als hierbei der Werksdirektor von der »Anklagebehörde« (vertreten durch Arbeiter und prominente Intellektuelle, wie J.-P. Sartre) »des Mordes an den sechs Arbeitern schuldig« befunden und in effigie verurteilt wurde. Nicht die pseudojustiziäre Urteilsverkündung war das wesentliche Moment dieses »Volkstribunals«, sondern die genaue Untersuchung der Arbeitsbedingungen und Wohnverhältnisse der Grubenarbeiter, die öffentliche Aufdeckung und Information über medizinische Tatbestände, wie den hohen Prozentsatz an Silikoseerkrankungen, die hohe »Arbeitssterblichkeit« in den veralteten Kohlengruben, die unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen, die regelmäßig zu schweren Arbeitsunfällen mit häufiger Todesfolge für die beteiligten Arbeiter führen, die unzureichende arbeitsmedizinische Betreuung sowie über die Gleichgültigkeit, die die Werksleitung gegenüber diesen Problemen an den Tag legte. Indem hier nicht abstrakt über irgend etwas verhandelt und sozialpolitische Probleme über den Köpfen der Arbeiter ausdiskutiert wurden, sondern unter ihrer direkten aktiven Beteiligung (sowohl in den Arbeitskommissionen als auch im Plenum, an dem etwa 500 Arbeiter partizipierten), wurde einmal dazu beigetragen, ihr eigenes Bewußtsein des Opferseins in einer unerträglichen Unterdrückungs- und Ausbeutungssituation in ein politisches umzusetzen, zum anderen nach außen hin demonstriert, daß die Arbeiter – im Bündnis mit den revolutionären Intellektuellen – sehr wohl in der Lage sind, über ihre eigene Situation selbst zu befinden, die Ursachen ihrer eigenen existenziellen Misere in ihren sozio-ökonomisch-politischen Dimensionen zu begreifen und den Willen zu manifestieren, diese Zustände radikal zu ändern.

<sup>26</sup> Sie wurden zu 3 bzw. 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Dieses Urteil wurde jedoch im Berufungsverfahren aufgehoben.

»Was ist ein Volkstribunal? – Eine vom Volk geführte öffentliche Untersuchung auf allen Ebenen über ein Faktum bzw. eine Reihe von Fakten, die Vergehen bzw. Verbrechen gegen das Volk darstellen. Die öffentliche Darlegung der Schlußfolgerungen mit dem Ziel, diese Vergehen beim Namen zu nennen und die gezogenen Schlußfolgerungen zu popularisieren. Diese Tribunale sind unerlässlich, denn sie stellen eines der wichtigsten Interaktionsinstrumente des »Secours Rouge« im Bündnis mit den Massen dar. Warum? Weil das Volk hier selbst durch die Bloßstellung der bürgerlichen Justizparodie und das Aufzeigen des verbrecherischen Charakters der aufgezeigten Ereignisse öffentlich als Ankläger auftritt, weil das Volk selbst hier auf die Notwendigkeit einer Justiz hinweist, die ihre Existenzberechtigung direkt aus den Massen herleitet.

Diese Justiz hat nichts mit der offiziellen Justiz gemein, sie ist keine Form der primitiven Abrechnung, im Gegenteil: das Volk hat nicht das geringste Interesse an der Unterdrückung einzelner Individuen, es ist vielmehr bestrebt, die Ursachen dieser Ungerechtigkeiten und Verbrechen zu bekämpfen ...

Die Volksjustiz ist keine Erfindung unserer Tage. Sie gab es schon früher. Sie manifestiert sich heute z. B. in Aktionen gegen die Ausschreitungen von Faschisten, gegen Knüppelaktionen der Polizei, gegen Vergehen der Rassisten und Faschisten und gegen die Freiheit der Meinungsäußerung. Ferner: in den Revolten, bei denen es zur Einsperrung von Fabrikdirektoren kommt oder in den Aktionen der Kleinbauern gegen die »cumulards« (Großgrundbesitzer).<sup>27</sup> Auch dies sind Formen der Volksjustiz ... Der S. R. stellt sich zur Aufgabe, diese Aktionen zu unterstützen und zu popularisieren.<sup>28</sup>

Die »Volksgerichte« verstanden sich also nicht als eine Art revolutionäres Femegericht, wo hinter verschlossenen Türen Todesurteile gegen politische Gegner fabriziert werden sollten – ein Vorwurf, der unter bewußter Karikierung der realen Verfahrensweise von bürgerlicher Seite im Zusammenhang der Diskussion über die »justice populaire« erhoben wurde –, sie waren keine Neuauflage der »Comités du Salut Public« der Französischen Revolution, in denen in einer eindeutig nicht sehr revolutionären Phase der Klassenkämpfe mit dem Klassenfeind blutig abgerechnet werden sollte, sondern eine Aktionsform der Selbstbestimmung des Proletariats mit einem primären Informations- und einem sekundären Organisierungseffekt. Dies meinte Jean-Paul Sartre, als er schrieb:

»Ein Volkstribunal ist zunächst ein ausgezeichnetes Informationsorgan für die Massen, die auf diese Art und Weise über Ereignisse informiert werden, die die offizielle Justiz aufgrund der herrschenden politischen Konstellation teilweise bzw. völlig verschweigt, aber auch eine ausgezeichnete Gelegenheit für die Massen, nicht passiv die Entscheidungen der Klassenjustiz hinzunehmen, sondern in einem konkreten Fall, über den man sie in allen Details aufgeklärt hat, ein Urteil zu fällen.«<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Anspielung auf die Aktionen vom Mai 1970, wo revoltierende Kleinbauern aus Westfrankreich aus Protest gegen Großgrundbesitzer, die spekulativ Land aufkauften, deren Felder umpfügten. Ein halbes Jahr vorher war Erziehungsminister Olivier Guichard von protestierenden Bauern in der Gegend von St. Lazaire in ein Gehöft eingesperrt und gezwungen worden, sich die Beschwerden der Bauern anzuhören. Vereinzelt kam es auch zu Solidaritätsaktionen mit Arbeitern. So wurden die Arbeiter von Batignolles-Nantes während ihres 5-wöchigen Streiks von Bauern mit Nahrungsmitteln versorgt. Im Laufe des Jahres 1971 wurden mehrmals Straßen und Eisenbahnlinien blockiert, um den Forderungen der kleinen Bauern, die durch den Mansholt- und Vedel-Plan und die zunehmende Kapitalkonzentration auf dem Lande bedroht sind, Nachdruck zu verleihen. (Vgl. hierzu: Bernard Lambert: Bauern im Klassenkampf, Wagenbach-Rotbuch 32, Berlin 1971, bes. S. 119-122 (Anhang)! Vgl. auch »La Cause du Peuple« no 8 vom 1. 8. 1971, S. 10-11 (»Comment les pay sans préparent leur libération« (Bericht über die Bauernkämpfe im Languedoc-Roussillon)!)

<sup>28</sup> »Déclaration de la Conférence Nationale du Secours Rouge du 12 et 13 Juin 1971 sur les Tribunaux Populaires« (Flugblatt).

<sup>29</sup> Jean-Paul Sartre: »Appel pour un Tribunal Populaire« 20. 6. 1971 (Flugblatt).

Der Anspruch auf Herstellung von Gegenöffentlichkeit und Aufklärung wurde also ergänzt durch den Aufruf nach organisiertem Widerstand. Der verschärzte Polizeiterror zwischen Januar und Juli 1971<sup>30</sup> führte im Frühsommer 1971 zur Idee der Abhaltung eines Volkstribunals über die Polizei, das am 27. Juni 1971 in Paris stattfinden sollte, dessen Organisierung jedoch infolge des Verbots durch das Innenministerium – dieser Maßnahme war bereits das Verbot des geplanten Volkstribunals in Grenoble, bei dem die Terrorisierung des Universitätscampus durch faschistische Gruppen untersucht werden sollte, vorausgegangen – nicht zustande kam. Das Scheitern dieses Volkstribunals über die Polizei offenbarte einerseits die Grenzen, die der revolutionären schöpferischen Phantasie beim Versuch der systematischen Aufklärungsarbeit in neuen Agitationsformen gesetzt sind, insofern als der durch die bisherige Praxis der S. R. in den Massen entfaltete Widerstand noch nicht so groß war, daß er sich organisatorisch effektiv der staatlichen Repression widersetzen konnte (das Volkstribunal war organisatorisch nach dem Verbot nicht mehr durchführbar, wollte man nicht, konträr zu seinem Anspruch, in die Katakomben des Femegerichts gehen), bestätigte andererseits aber die richtige Einschätzung der Funktion dieser Tribunale im Klassenkampf, vor allem die These, daß der Graben zwischen den Massen und den staatlichen Ordnungsmächten sich so weit vertieft habe, daß die symbolische Aburteilung der Polizeiexzesse durch ein Volkstribunal, ähnlich wie die Anprangerung der amerikanischen Kriegsverbrechen in Vietnam beim Russel-Tribunal, inzwischen zu einer vom kritischen Teil der Öffentlichkeit anerkannten Notwendigkeit geworden war.<sup>31</sup> (Es ist evident, daß das Verbot durch die Regierung nicht erfolgt wäre, wenn die durch die zuletzt genannten Ausschreitungen der Polizei unter den Massen entstandene tiefe Beunruhigung die Regierung in ihren politischen Stabilisierungsplänen nicht beunruhigt hätte). Allerdings ist, wie die weitere Entwicklung der »S.R.« zeigt, das Volkstribunal über die Polizei nicht nur durch das drakonische staatliche Verbot erschwert, sondern auch durch die interne Kritik an gewissen radikal-demokratischen Zügen der geplanten Aktion in Zweifel gezogen worden. Zu dieser Verwirrung und den entstehenden Mißverständnissen über die Funktion des Tribunals hatte die Erklärung Sartres »Die Massen müssen Klarheit über das wirkliche Problem erlangen, das lautet: repräsentiert die Polizei sie noch (falls das jemals der Fall war) oder ist sie ausschließlich ein Instrument der Unterdrückung im Dienste der herrschenden Minderheit?«<sup>32</sup> – eine Fragestellung, die Marxisten dubios anmuten

<sup>30</sup> Bei einer Demonstration am 10. Februar 1971 wurde dem Studenten Richard Deshayes von knüppelnden Polizisten das rechte Auge ausgespalten und das Nasenbein gebrochen; am 9. März ging die Bereitschaftspolizei (CRS), zusammen mit dem Ordnungsdienst der neofaschistischen Organisation »Ordre Nouveau«, die im Pariser Sportpalast ein martialisches Meeting veranstaltete, gegen die Gegendemonstranten vor; es gab über 300 Verletzte, einige Schwerverletzte. Am 29. März wurde der Arbeiter Joel X. in einem Polizeikommissariat gefoltert. Am 29. Mai wurde der Pariser Journalist Alain Jaubert (»Combat«) bei einer Demonstration für die Befreiung der französischen Antillen vom Kolonialstatut von der Polizei schwer mißhandelt und u. a. in bereits verletztem Zustand aus dem fahrenden Polizeiauto auf die Straße geworfen. Am 23. Juli 1971 verübte die Polizei an dem Renault-Arbeiter Christian Riss einen Mordversuch. Nach einer Demonstration vor der jordanischen Botschaft in Paris wurde er von 2 Polizisten festgehalten, während ein dritter ihm die Pistole auf die Brust setzte und abdrückte. Die Kugel, die in der Nähe des Herzens einschlug, konnte operativ wieder entfernt werden.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu die Erklärung von Jean-Paul Sartre: »Für den 27. Juni (1971) ist ein Volkstribunal geplant, das die Rolle der Polizei im täglichen Leben der Franzosen vom 1. Januar 1971 an untersuchen soll. Dieses Tribunal ist unerlässlich. Es besteht ein tiefes Unbehagen der Massen über die Praktiken der Polizei. Es hat keinen Sinn, dieses Unbehagen weiter zu verschleiern und zu vertuschen, so wie die Regierung es tut.«

<sup>32</sup> Sartre, »Appel pour un Tribunal Populaire« (Aufruf zum Volkstribunal) (Juni 1971, Flugblatt).

muß, die hier an Marx' Definition der Polizei als »bewaffnete Bande des Kapitals« erinnern müssen, – sicher nicht unwesentlich beigetragen. (Zwar besteht keinerlei Veranlassung, diese Tendenzen zum Abgleiten in sozialdemokratische Argumentationsformen, die nur sporadisch und marginal auftraten, überzubewerten, sie zeigen jedoch die potentiellen ideologischen Gefahrenmomente auf, die das Bündnis mit demokratischen Intellektuellen und Radikaldemokraten in sich birgt.) In der Perspektive der Konstituierung der Volkseinheit (*Unité Populaire*) hätte die Funktion des Polizei-Tribunals – in konsequenter Fortsetzung des Tribunals von Lens – gerade im Aufzeigen des klassenspezifischen Charakters der polizeilichen Unterdrückung, der sich in den ständigen Razzien in den von ausländischen Arbeitern bewohnten Stadtvierteln, der Mißhandlung und Tötung algerischer und marokkanischer Arbeitsemigranten, dem Einsatz der Polizei gegen Streikende, der Zusammenarbeit mit dem Werkschutz der Betriebe, den Knüppelaktionen auf der Straße manifestiert, bestehen müssen.<sup>33</sup> Daß es zur Bewußtwerdung dieses Faktums eigentlich keines gesonderten Tribunals mehr bedurfte, sondern daß die nötige Aufklärungsarbeit in weniger spektakulärer Form auch von der revolutionären Presse geleistet werden konnte, vorausgesetzt, daß die Informationsarbeit entscheidend verbessert und etwas koordiniert wird, gehört mit in diesen Erkenntniszusammenhang.

Zur Verstärkung der Effizienz der Informationsarbeit über wichtige Ereignisse aus der Betriebssphäre (Streiks, Guerillastreiks, Einsperrung von Fabrikdirektoren), der Situation unter dem Landproletariat, der Agitation der Schüler und Studenten, der Revolten innerhalb der bürgerlichen Sozialisationssphäre, wurde im Juli 1971 von Maurice Clavel eine eigene revolutionäre Presseagentur ins Leben gerufen, die »Agence Presse Libération«, die in Form eines täglichen Bulletins wichtige Informationen über Arbeitskämpfe, polizeiliche Repression und allgemeine Emanzipationskämpfe aus dem nationalen und internationalen Bereich verbreitet, also Nachrichten, die von den offiziellen großen kapitalistischen Nachrichtenagenturen, die vom Staat kontrolliert werden (AFP, AP, UPI, dpa usw.) unterdrückt bzw. nur äußerst selektiv verbreitet werden. Da es gelang, binnen kurzer Zeit eine ziemlich große Anzahl von Zeitungen und Journalisten zum Abonnement dieser APL-Bulletins zu bewegen, gelang es, Informationsschranken und -tabus der kapitalistischen Presse, die bisher oft resigniert akzeptiert werden mußten, besser zu durchbrechen. Besonders im Bereich der Arbeit im Gefängnissektor, einem der größten Tabus der kapitalistischen Nachrichtenpolitik (s. *westdeutsche Presse!*), zeigten sich sehr schnell erste Erfolge dieses neuen Vorstoßes in den Öffentlichkeitssektor.<sup>34</sup>

#### 4. Die Gefängnisinformationsgruppe (GIP)

Die zu Beginn des Jahres 1971 gegründete »Groupe d'Information sur les prisons« (GIP) stellt in gewisser Weise das bisher produktivste Ergebnis der verstärkten Mobilisierung und Einbeziehung der Intellektuellen aus dem

<sup>33</sup> Es sei hier nur an den Fall des Algeriers Cheikh Bouabdelli erinnert, der am 27. November 1971 im Polizeikommissariat des 5. Bezirks von Paris so schwer mißhandelt wurde, daß er mit schweren Verletzungen am Unterleib ins Krankenhaus eingeliefert werden mußte, wo die Ärzte eine versuchte Kastration diagnostizierten. (Vgl. »Le Monde« vom 23. 12. 1971!)

<sup>34</sup> So sprachen z. B. alle großen französischen Tageszeitungen über die Gefängnisrevolten von Clairvaux, Toul usw.; die liberalen Blätter reproduzierten sogar die Communiqués der GIP. – Die bundesdeutsche Presse (einschließlich der linksliberalen) zeichnet sich leider durch eine allzu große Unempfindlichkeit in diesem Themenkomplex aus.

»demokratischen Lager« an der Peripherie der proletarischen Klassenkämpfe in der Arbeit der S.R. dar. Im Januar 1971, aus Anlaß des Hungerstreiks der politischen Häftlinge im Pariser »Santé«-Gefängnis (zumeist Personen, die im Zusammenhang mit den Maoistenprozessen des Jahres 1970 zu Gefängnisstrafen von 3 bis 18 Monaten verurteilt worden waren), auf Initiative des Strukturalisten Michel Foucault gegründet, erreichte die Gruppe, die sich die genaue Erforschung der Zustände innerhalb der Gefängnismauern sowie die Auswertung von Informationen über Formen diskriminierenden inhumanen Strafvollzugs und die daraus resultierende Notwendigkeit einer echten Gefangenенhilfe zur Aufgabe gesetzt hatte, sehr schnell eine sehr große Bedeutung innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit, die es erlaubte, die erhaltenen Informationen als Korrektiv zur offiziellen Berichterstattung, z. B. anlässlich der Gefängnisrevolten von Toul,<sup>35</sup> Nîmes,<sup>36</sup> Amiens, Loos-les-Lille<sup>37</sup> Ecrouves, Fleuris-Mérongis<sup>38</sup> und Nancy<sup>39</sup> einzusetzen. Die GIP setzt sich aus Personen der verschiedensten Kategorien zusammen: ehemaligen politischen Häftlingen, Familienangehörigen von Personen, die augenblicklich eine Gefängnisstrafe verbüßen, Rechtsanwälten, Ärzten und Mitgliedern der S.R. und anderer polit. Organisationen. In den Aktivitäten der Gruppe lassen sich grob zwei Phasen unterscheiden, die der Begründer der Gruppe, Michel Foucault, folgendermaßen charakterisiert:

»In einer ersten Phase bestand die von uns initiierte Kampagne darin, einen präzisen Fragebogen über die Existenzbedingungen in den Gefängnissen zu erarbeiten. Dieser Fragebogen wurde sowohl an ehemalige Häftlinge als auch an die Familienangehörigen augenblicklicher Gefängnisinsassen verschickt. In einigen Fällen gelang es uns sogar, ihn illegal ins Innere der Gefängnisse einzuschleusen. Das Ergebnis dieses Fragebogens haben wir in zwei Broschüren zusammengefaßt, die veröffentlicht wurden. In einer zweiten Phase unserer Aktion, in der wir uns jetzt befinden, unternehmen wir folgendes: sobald wir erfahren, daß ein Gefangener oder eine ganze Gruppe von Gefangenen mißhandelt wird, sobald uns Proteste und Beschwerden von Gefangenen über diesen und jenen Aufsichtsbeamten zu Ohren kommen, wenn Gefangene in den Hungerstreik treten oder wenn uns Selbstmordfälle in den Gefängnissen bekannt werden, dann intervenieren wir und versuchen, diese Vorkommnisse auch außerhalb der Gefängnismauern bekanntzumachen, da bis jetzt diese Ereignisse von der Presse systematisch totgeschwiegen wurden. Wenn die Gefangenen eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen fordern, dann unterstützen wir sie darin von außen und helfen ihnen. Diese Hilfe kann finanzieller und materieller Art sein, kann aber auch die Form eines juristischen Beistands haben. Kürz-

<sup>35</sup> 5.–13. Dezember 1971. Das Gefängnis von Toul war eine ganze Woche lang Schauplatz einer äußerst heftigen Gefangenensrevolte. Unter Rufen »Nieder mit der Diktatur!« und »Es lebe die Freiheit!« befreiten sich die Gefangenen gewaltsam von ihren Wärtern, demolierten das Gefängnis und leisteten der Polizei sehr lange Widerstand. Eine am 15. Dezember eingesetzte Untersuchungskommission bestätigte in einem am 8. Januar 1972 veröffentlichten Bericht (rapport Schmiedek), daß in Toul infernale Zustände herrschten und daß an den Gefangenen sadistische Quälereien verübt wurden (Gefangene wurden eine Woche lang in Zwangsjacken gesteckt, in kleinen Zellen zusammengepfercht, ständig schikaniert und mißhandelt.) (S. »Le Monde« vom 10., 11. 12. und 18. Januar 1971 sowie die Sondernummer »Spécial Toul« der »Cause du Peuple«/»J'accuse« vom Januar 1971.)

<sup>36</sup> 3. Januar 1972: Streik von fast 500 Gefangenen um eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen zu erreichen.

<sup>37</sup> Streik und beginnende Meuterei der Gefängnisbevölkerung von Amiens und Loos-les-Lille aus Protest gegen die unerträglichen Haftbedingungen.

<sup>38</sup> 14. Januar 1972: Arbeitsverweigerung der Häftlinge in Fleuris-Mérongis wegen unmenschlicher Haftbedingungen.

<sup>39</sup> 15. Januar 1972: offene Revolte von 50 Häftlingen des Zentralgefängnisses von Nancy, die nach mehrstündigem Kampf mit der Mobilgarde eingedämmt wird. In einem Flugblatt, das sie an die Bevölkerung verteilten, forderten sie eine gerechtere Behandlung durch die Gefängniswärter, eine Verbesserung der Haftbedingungen und der Verpflegung. (S. »Le Monde« vom 18. 2. 1972!) S. 10!

(zur Chronologie der Gefängnisrevolten vgl. auch: »Le Monde« vom 18. 2. 1972, S. 10!)

lich wurden in dem Gefängnis von Fleuris-Mérongis mehrere jugendliche Häftlinge mißhandelt. Diese Vorkommnisse wären von der Öffentlichkeit gar nicht beachtet worden, wenn wir nicht mit der Unterstützung einiger Journalisten und Rechtsanwälte interveniert hätten, die den Untersuchungsrichter zum Einschreiten gezwungen haben.«<sup>40</sup>

Um Mißdeutungen dieser Erklärungen vorzubeugen, muß unterstrichen werden, daß sich die Arbeit der GIP scharf von allen reformistischen Versuchen dieser Art, an denen es nicht mangelt und die sich oft auf eine karitative Funktion beschränken, abgrenzt. »Das Ziel der GIP ist nicht reformistisch. Wir träumen nicht von einem idealen Gefängnis«<sup>41</sup>, heißt es in einer Informationsbroschüre der GIP. Sie will vielmehr den Gefangenen ermöglichen, sich selbst über die Zustände in den Gefängnissen, die Brutalität des gegenwärtigen Strafvollzugs, die Schikanen, Quälereien usw., die zur täglichen Praxis des Strafvollzugs gehören, zu äußern. Die GIP kann keinen Organisationsersatz für die eines Tages sicher erfolgende Selbstorganisation der Strafgefangenen darstellen. Sie kann im Emanzipationskampf gegen ein die Menschenwürde systematisch knechtendes System des Strafvollzugs nur eine unterstützende Funktion haben, die notwendigerweise zunächst stark informationsorientiert sein muß. Es herrscht jedoch auch ein Bewußtsein darüber, daß es falsch wäre, die Arbeit der Gruppe ausschließlich auf die Informationsvermittlung über stattgefundene und stets stattfindende Gefangenemißhandlungen, entwürdigende Unterbringung, den Sadismus der Wärter, die psychische Destruierung der Menschen im Strafvollzugssystem usw. zu beschränken, sondern daß es vielmehr notwendig ist, eine möglichst große Politisierung<sup>42</sup> der Gefängnisbevölkerung zu erreichen, um eine Form der bürgerlichen Gewaltideologie und -praxis öffentlich zu entschleiern und anzuprangern, die von der Öffentlichkeit, auch der liberalen, bisher als selbstverständlich akzeptiert wurde. Obwohl sich die Protestaktionen der GIP notwendig gegen die Exzesse des inhumanen Strafvollzugs in seiner augenblicklichen Form richten müssen, da er die Inhaftierten untolerierbaren Qualen aussetzt, die eine große Anzahl von Gefängnisinsassen in den Selbstmord treiben und andererseits zur Reproduktion von Kriminellen entscheidend beiträgt, was sich in der hohen Rückfallquote von 40–60% ausdrückt, würde es der Auffassung der S.R. nicht entsprechen, ausschließlich auf eine Verbesserung des Strafvollzugs innerhalb des herrschenden Gesellschaftssystems hinzuarbeiten. Ziel der GIP muß daher – über die Denunzierung des inhumanen Strafvollzugs in dieser Gesellschaft – nicht die Reform des Gefängniswesens durch die Bourgeoisie sein, sondern die Denunziation der Institution »Gefängnisse« als eine der vielen Formen des repressiven Herrschaftssystems der regierenden Klasse, deren Radikalkritik nur auf einer Ebene mit der Kritik des gesamten Überbaus, also gleichzeitig mit der Kritik anderer nicht weniger typischer Zwangsinstitutionen wie Armee, Justiz, Schule, Fürsorgeheime, Psychiatrie usw. erfolgen kann. Insofern sie sich nicht mit einer Kritik von Oberflächensymptomen aufhält, sondern die Wurzeln der bürgerlichen Gewaltideologie und des Gewaltapparats bloßlegt und alle mit der Struktur dieses Systems in Konflikt geratenen Kräfte innerhalb

<sup>40</sup> Gespräch mit Arno Münster vom November 1971 (WDR).

<sup>41</sup> »Enquête dans vingt prisons« édité par le GIP, Paris 1971.

<sup>42</sup> Die Tatsache, daß die Häftlinge bei der Gefängnisrevolte von Toul vom Dach des gestürmten Gefängnisses aus den Passanten und der Polizei »Vive la liberté!«, »A bas la dictature!« zuriufen und die Internationale sangen, kann als erster handfester Beweis für die fortschreitende Politisierung der Gefängnisbevölkerung gewertet werden. Vgl. hierzu: »La Cause du Peuple« vom 18. 12. 1971: »La voix des insurgés se fera entendre dans toute la France« (Sondernummer über die Gefängnisrevolte von Toul).

und außerhalb der Gefängnismauern mobilisiert, gewinnt die Arbeit der Gruppe Perspektiven von systemsprengendem Charakter.

Im Rahmen dieser Politisierungskampagne nicht nur der Gefängnisbevölkerung, sondern des Phänomens »Straffälligkeit« und »Strafvollzug« allgemein, kann nach Ansicht der GIP das Phänomen der potentiellen Straffälligkeit und mithin der gesellschaftsbedingten Ursachen, die Menschen in die Kriminalität treiben, nicht ausgeklammert werden. Hierbei wird der milie- und gesellschaftsbedingten Kriminalität der Jugendlichen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet, denn eine kürzlich abgeschlossene Untersuchung der GIZ ergab, daß das durchschnittliche Alter der Gefängnisbevölkerung, das vor 10 Jahren noch zwischen 30 und 40 Jahren lag, heute bei 20–27 Jahren liegt. »Das bedeutet«, erläutert Michel Foucault weiter, »daß vor allem junge, sehr junge Leute im Gefängnis sitzen. Sie sitzen im Gefängnis, weil die Arbeits- und Existenzbedingungen für diese Jugendlichen unerträglich geworden sind, so unerträglich, daß sie zu kriminellen Handlungen getrieben werden. Wenn dieser Teil der Bevölkerung sich plötzlich politisiert, dann würde er zu einer revolutionären Kraft innerhalb der Arbeiterklasse, vor allem in den proletarischen Vierteln der Pariser Vororte, werden.«<sup>43</sup> Aus der Enquête der GIP geht klar hervor, daß die Gefängnisse heute weit mehr als früher zu Institutionen der Unterdrückung u. a. der Jugendlichen geworden sind. Die Repressionswelle in den Gefängnissen, die erwähnten Schikanen, Mißhandlungen und Quälereien sind somit Teil der verstärkten Repression, der die Jugend jetzt ganz allgemein unter den jetzt herrschenden Bedingungen einer autoritären bürgerlichen, sich langsam immer mehr faschisierenden Gesellschaft nach der Mai-Revolte des Jahres 1968 ausgesetzt ist.<sup>44</sup>

Die Existenz eines »racisme anti-jeune«, eines Anti-Jugend-Rassismus, ein neurotischer Reflex der Bourgeoisie und Kleinbürgerklasse auf die antiautoritären Züge und den jugendlichen Dynamismus der Mai-Revolte, prolongiert sich notwendig und akzentuiert sich am stärksten in allen Zwangsinstitutionen, die der repressiven Adaptierung der Jugendlichen gewidmet sind, von der Familie über die Schule und das Erziehungsheim bis in die Gefängnisse. Der revolutionäre Kampf für die Emanzipation der Jugend, der, sofern er mit der neu erstandenen revolutionären Arbeiterbewegung liiert ist, mit dem Kampf für die sozialistische Gesellschaft von morgen identisch ist, müßte daher konsequent auch in diesem durch das Odium des »Kriminellen« von der Öffentlichkeit negativ mythisierten Bereich als Kampf gegen die Unerträglichkeit eines Übermaßes an Repression, die die meisten jugendlichen Gefängnisinsassen in ihrer bisherigen Existenz in Permanenz erfahren haben, geführt werden. Dies impliziert sowohl

<sup>43</sup> Interview vom November 1971.

<sup>44</sup> Vgl. hierzu: »Enquête dans 20 prisons« (Informationsbroschüre der GIP), S. 4: »Seit Mai 1968 wurde der Justizapparat, der bis dahin ein gefügiges und relativ still arbeitendes Instrument war, überstrapaziert durch die Repression der französischen und ausländischen Arbeiter, der Studentenrevolte und der Agitation der Kleinhändler und Bauern. Der übermäßige Einsatz der Wagen der Bereitschaftspolizei (CRS), die Razzien auf der Straße, Knüppelaktionen, Einsatz von Tränengas, Untersuchungs- und Vorbeugehaft, Ausschreitungen der Polizei und willkürliche Urteile ... machten die Klassenjustiz unerträglich. Selbst den Beamten in den von ihnen getragenen Institutionen wurde dies immer unerträglicher. Viele Anwälte, Richter und Strafvollzugsbeamte lehnten sich gegen die Arbeit, die man von ihnen verlangte, auf.« Die Vorgänge in Toul, wo Gefängnisarzt und -psychiater sich gegen die herrschenden Methoden des Strafvollzugs wandten und auch später nicht davor zurücksehnten, in der Öffentlichkeit diese Mißstände anzuklagen. (Vgl. Bericht von Mme Rose in der Sondernummer der »Cause du Peuple« vom 18. Dezember 1971) können als Beweis für diese Tendenz zitiert werden. Diese Widersprüche innerhalb des Justizsystems und der Bourgeoisie sollten jedoch nicht überschätzt werden; die zitierten Fälle bleiben, auf die Totalität des Repressionsapparats bezogen, marginal.

die Generalisierung der Informationsarbeit auf die Analyse aller kriminogenen Bereiche unserer Gesellschaft als auch die Aufdeckung der sozio-ökonomischen Ursachen der Zunahme der verstärkten Anfälligkeit zahlreicher Jugendlicher für kriminogene Einflüsse als auch die Aufklärung der der sozialistischen Bewegung sich verbunden fühlenden Erwachsenen über die Bedeutung der revolutionären Jugend im Klassenkampf. Diese Arbeit ist nach dem bisherigen Erkenntnisstand von der GIP<sup>45</sup> bisher nur in Ansätzen geleistet worden und wird notwendig unzureichend bleiben, solange die Gruppe, wie auch der »Secours Rouge« in seiner Gesamtheit, nicht in eine breite revolutionäre Massenbewegung integriert ist.

In diesem Zusammenhang muß auch die Tätigkeit der Anwaltskollektive erwähnt werden, die sich ebenfalls zur Zeit der Maoistenprozesse konstituierten (1970) und die sich zur Aufgabe gesetzt haben, den am meisten von staatlichen Willkürmaßnahmen, Formen der Klassenjustiz und der allgemeinen Ausbeutungs- und Gewaltmechanismen dieser Gesellschaft Betroffenen zu einer aktiven Verteidigung zu verhelfen. Daß diese Kollektive beim Stand der Kräfteverhältnisse nicht mehr zu leisten vermögen als im Rahmen der bürgerlichen Legalität eine Milderung der Symptome (Kampf gegen die endlose Verlängerung der Untersuchungs- und Vorbeugehaft; für eine Humanisierung der Haftbedingungen, Kampf für die Gewährung des Sonderstatus für politische Häftlinge, für die Abschaffung der Zwangsjacken und gegen die entwürdigenden Formen des Einzelhaftvollzugs; in den anderen Sektoren v. a. Verteidigung der durch Miet spekulation Geschädigten gegen die Hausbesitzer; Kampf gegen Ausweisungen von Ausländern), versteht sich von selbst. Die Priorität, die in der 1. Phase dieses Engagements v. a. der Frage der Abschaffung des »casier judiciaire« (Strafregisters) eingeräumt wurde, hatte die Funktion, die Diskriminierung des Gefangenen nach seiner Haftentlassung in der Gesellschaft zu mildern, um die dadurch oft erzwungene Rückfälligkeit effektiv zu bekämpfen.

### 5. Mietkampagne

In der zweiten Hälfte des Jahres 1971 entstand aufgrund der sich häufenden Fälle von Räumungsbefehlen gegen ausländische Arbeiter auf Betreiben von Wohnungsgesellschaften, die sich von der Restaurierung und Neuvermietung dieser Altwohnungen einen erheblichen Gewinn versprachen, ein neues Schwerpunktfeld in der Arbeit des S.R.: die Mietkampagne. Die Arbeit der S.R. in dieser Frage erstreckte sich nicht nur – in Zusammenarbeit mit dem Anwaltskollektiv – auf die juristische Verteidigung der des französischen Mietrechts oft unkundigen algerischen und marokkanischen Arbeiter, sondern auch auf die physische Verteidigung der bedrohten Mieter gegen die drohende Zwangsvollstreckung der Räumung in den Fällen, wo keine besseren Ersatzwohnungen zur Verfügung gestellt wurden. Auf diese Art und Weise gelang es in mehreren Fällen, die Zwangsräumung von Unterkünften ausländischer Arbeiter im 5. Be-

<sup>45</sup> Das Ergebnis der 1. Untersuchung der GIP wurde in der Broschüre »Enquête dans 20 prisons«, Paris, Editions Champs Libre, 1971, veröffentlicht. Diese Publikation enthält den Nachdruck der Antworten der Fragebogenaktion, die detaillierte Deskription des Strafvollzugsystems in den Gefängnissen »La Santé« (Paris) und Nevers (Loire), sowie Berichte von Gefängnisinsassen über Besuchsregelung, Briefzensur, Arbeitssystem, medizinische »Betreuung«, Überwachungssystem, Einzelhaft, Selbstmorde, Streiks und Revolten in französischen Gefängnissen.

zirk von Paris zu verhindern. Nur in den seltensten Fällen war es hingegen möglich, die Interessen der betroffenen Arbeiter gegenüber den Wohnungsgesellschaften auch vor den Gerichten erfolgreich zu verteidigen, was angesichts des Klassencharakters des geltenden Mietrechts nicht weiter verwundert. Die gleichzeitige Agitierung der kleinbürgerlichen und Arbeiterbevölkerung der entsprechenden Bezirke durch Hausbesuche, Wandzeitungen und intensive Flugblattaktionen ermöglichte in dieser Periode bereits den Übergang in eine erste Stufe der Generalisierung dieses antikapitalistischen Kampfes durch die spontane Einberufung von Mieterversammlungen, wo in öffentlicher Diskussion mit vielen Nichtorganisierten Möglichkeiten und Perspektiven eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Mietpekulanten erörtert wurden.

## 6. Ergebnisse

Über die Tätigkeit der S.R. als Organisation der aktiven Bekämpfung der Repression nach den ersten 18 Monaten ihres Bestehens schon eine definitive Bilanz zu ziehen, ist angesichts der Evolution, in der sich diese Organisation mit ihren mehr oder weniger autonomen Interventionsbereichen befindet, verfrüht. Mehr als ermutigende Zwischenergebnisse, wie etwa der entstandene Politisierungs- und Bewußtwerdungsprozeß unter der Gefängnisbevölkerung oder die Mobilisierung der öffentlichen Meinung gegen die Praxis der Polizei und die Mietpekulanten, können noch nicht festgestellt werden. Die bescheidenen organisatorischen Ansätze in der Emigrantenarbeit, der Betriebssphäre, bei der Politisierung der Eisenbahnbediensteten, U-Bahnangestellten usw. lassen das Ziel, die Herstellung der »Unité Populaire« noch in weite Ferne gerückt erscheinen. Zwar scheint die neofaschistische Gefahr so gut wie eingedämmt, aber die Gefahr eines schlechenden Faschismus im Sinne der Neudefinition von André Glucksmann<sup>46</sup> als eines Faschismus, der »von oben« kommt, ist keineswegs gebannt. Krisen, die das Resultat einer zu vagen Definition der S.R., ihrer ausschließlichen Praxisorientierung bei zu starker Vernachlässigung der theoretischen Analyse und Synthese, sowie interner Fraktionskämpfe (zwischen trotzkistischem, maoistischem und PSU-Flügel) sind und die im Frühjahr 1971 zum Ausscheiden der »Ligue Communiste« aus dem »Secours Rouge« führten, störten teilweise erheblich die organisatorische Kontinuität und Stabilität. Rechtsopportunistische Abweichungen bleiben, solange die theoretische Diskussion vernachlässigt wird, weiterhin als permanenter Gefahrenherd bestehen.

<sup>46</sup> In »J'accuse«/Juni 1971: »Le nouveau fascisme«. Der neue Faschismus wird dort im Sinne einer fortschreitenden Faschisierung des Staatsapparats und der Exekutive interpretiert.